

**Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002, LGBL für Wien Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 23/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „*Veranstaltern*“ die Wortfolge „*sowie Unternehmerinnen und Veranstalterinnen*“ eingefügt.
2. In § 3 wird das Wort „*Zivildienstler*“ durch das Wort „*Zivildienstleistende*“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 6 wird nach dem Wort „*Veranstalter*“ die Wortfolge „*sowie der Unternehmerinnen und Veranstalterinnen*“ und in § 6 Abs. 1 bis 3 wird jeweils nach dem Wort „*Veranstalter*“ die Wortfolge „*sowie Unternehmerinnen und Veranstalterinnen*“ eingefügt.
4. In § 7 wird das Wort „*jedermann*“ durch die Wortfolge „*jeder Person*“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „*in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000*“ durch die Wortfolge „*in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2009*“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 3 wird das Datum „*1. Jänner 2010*“ durch das Datum „*1. Jänner 2013*“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „*in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002*“ durch die Wortfolge „*in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2008*“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 wird nach dem Wort „*Veranstalter*“ die Wortfolge „*bzw. Unternehmerinnen oder Veranstalterinnen*“ eingefügt.
9. In § 12 Abs. 6 wird jeweils nach dem Wort „*Schulleiter*“ die Wortfolge „*bzw. von der Schulleiterin*“ eingefügt.
10. § 14 samt Überschrift entfällt. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 14.“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer

Vorblatt
zum Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002
geändert wird

Problem:

Wie Erhebungen der Wirtschaftskammer Wien ergeben haben, enthalten zum derzeitigen Zeitpunkt etwa die Hälfte der Spiele lediglich eine Alterszulassung nach dem deutschen System der USK und nicht nach dem PEGI Alterskennzeichnungssystem. Nach der derzeitigen Rechtslage dürften diese Computer- und Videospiele nach dem 31.12.2009 an junge Menschen nicht mehr abgegeben werden - unabhängig davon für welche Altersgruppe sie tatsächlich zugelassen sind.

Ziele:

Durch die vorliegende Novelle soll dem Handel ermöglicht werden auch nach dem 1.1.2010 Computer- und Videospiele, die lediglich eine USK Kennzeichnung aufweisen, an die gemäß dieser Kennzeichnung zulässigen Altersgruppen abzugeben.

Die beabsichtigte Änderung des § 10 Abs. 3 wurde zum Anlass genommen das Gesetz geschlechtsneutral zu formulieren und wurden die Gesetzeszitate in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Z 3 aktualisiert.

Inhalt/Problemlösung:

Verlängerung der Übergangsfrist.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Bestimmung.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer

Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch die geschlechtsneutrale Formulierung sollen Diskriminierungen und Schlechterstellungen von Frauen vermieden werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch dieses Gesetz wird die Entschließung des Rates vom 1.3.2002 zum Schutz der Verbraucher, insbesondere von Jugendlichen, durch Kennzeichnung bestimmter Video- und Computerspiele nach Zielaltersgruppen umgesetzt (ABl. Nr. C 65/2 vom 14.3.2002). Mit dieser Entschließung des Rates werden die Mitgliedsstaaten insbesondere aufgefordert, Maßnahmen zu setzen, um Jugendliche durch die Kennzeichnung bestimmter Video- und Computerspiele nach Zielaltersgruppen zu schützen.

Aufgrund der Entschließung des Rates reagierte die Wirtschaft mit der Entwicklung des PEGI Alterskennzeichnungssystems (PEGI = Pan-European Game Information) im Rahmen der Selbstregulierung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN
zum Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002
geändert wird

Allgemeiner Teil:

Mit der letzten Novelle zum Wiener Jugendschutzgesetz 2002 hat Wien verpflichtend das PEGI Kennzeichnungssystem für Computerspiele eingeführt, wobei eine Übergangsfrist bis 1.1.2010 festgelegt wurde, während dieser auch die USK Klassifizierung ausreichend ist. Tatsächlich weisen jedoch nach wie vor etwa die Hälfte der Spiele nur die USK Klassifizierung auf. Die Übergangsfrist soll daher bis 1.1.2013 verlängert werden.

Die Änderung des § 10 Abs. 3 wurde zum Anlass genommen das Gesetz geschlechtsneutral zu formulieren und wurden die Gesetzeszitate in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Z 3 aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Durch dieses Gesetz wird die Entschließung des Rates vom 1.3.2002 zum Schutz der Verbraucher, insbesondere von Jugendlichen, durch Kennzeichnung bestimmter Video- und Computerspiele nach Zielaltersgruppen umgesetzt (ABl. Nr. C 65/2 vom 14.3.2002). Mit dieser Entschließung des Rates werden die Mitgliedsstaaten insbesondere aufgefordert, Maßnahmen zu setzen, um Jugendliche durch die Kennzeichnung bestimmter Video- und Computerspiele nach Zielaltersgruppen zu schützen.

Aufgrund der Entschließung des Rates reagierte die Wirtschaft mit der Entwicklung des PEGI Alterskennzeichnungssystems (PEGI = Pan-European Game Information) im Rahmen der Selbstregulierung.

Besonderer Teil:

Zu § 10 Abs. 3:

Beim PEGI Alterskennzeichnungssystem handelt es sich um das erste europaweite, freiwillige Alterseinstufungssystem für Video- und Computerspiele. Daneben gelten in Deutschland die Alterskennzeichnungen der USK (Unterhaltungssoftware selbstkontrolle) Agentur.

Wie Erhebungen der Wirtschaftskammer Wien ergeben haben, enthalten zum derzeitigen Zeitpunkt etwa die Hälfte der Spiele lediglich eine Alterszulassung nach dem deutschen System der USK. Österreich und insbesondere Wien ist für die Spielehersteller ein zu kleiner Markt um eigens für diesen die europäische PEGI Kennzeichnung zu beantragen. Durch die vorliegende Novelle soll dem Handel ermöglicht werden, auch nach dem 1.1.2010 Computer- und Videospiele, die lediglich eine USK Kennzeichnung aufweisen, an die gemäß dieser Kennzeichnung zulässigen Altersgruppen abzugeben.

Da damit zu rechnen ist, dass sich das europaweite PEGI Alterskennzeichnungssystem in den kommenden Jahren durchsetzen wird, wird die Übergangsfrist bis 1.1.2013 verlängert.

Geltende Fassung

§ 1. Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten sowie von Unternehmern und Veranstaltern und unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993,

1. der Schutz junger Menschen vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen,
2. die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit junger Menschen, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen.

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Verheiratete Personen, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Erziehungsberechtigte: Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über junge Menschen von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde, sowie Personen, denen im Rahmen einer Jugendorganisation junge Menschen anvertraut worden sind.
4. Allgemein zugängliche Orte: darunter sind insbesondere öffentliche Straßen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Straßenbahn) zu verstehen sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der

Entwurf

§ 1. Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten sowie von Unternehmern und Veranstaltern **sowie Unternehmerinnen und Veranstalterinnen** und unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993,

1. der Schutz junger Menschen vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen,
2. die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit junger Menschen, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen.

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Verheiratete Personen, **Zivildienstleistende** und Angehörige des Bundesheeres gelten mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Erziehungsberechtigte: Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über junge Menschen von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde, sowie Personen, denen im Rahmen einer Jugendorganisation junge Menschen anvertraut worden sind.
4. Allgemein zugängliche Orte: darunter sind insbesondere öffentliche Straßen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Straßenbahn) zu verstehen sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung dienenden Handlungen.

Religionsausübung dienenden Handlungen.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

§ 6. (1) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes oder des Alkoholausschankes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken erfolgen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Bescheide gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf Beschränkungen in Betrieben oder bei Veranstaltungen zu erfolgen haben. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 7. Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen könnten oder welche jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen veranlassen.

§ 10. (1) Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern sowie Gegenstände und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, dürfen diesen nicht

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter sowie der Unternehmerinnen und Veranstalterinnen

§ 6. (1) Unternehmer und Veranstalter **sowie Unternehmerinnen und Veranstalterinnen** haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes oder des Alkoholausschankes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken erfolgen.

(2) Unternehmer und Veranstalter **sowie Unternehmerinnen und Veranstalterinnen** haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Bescheide gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf Beschränkungen in Betrieben oder bei Veranstaltungen zu erfolgen haben. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter **sowie Unternehmerinnen und Veranstalterinnen** diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 7. Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bestehenden Verpflichtungen ist es **jeder Person** verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen könnten oder welche jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen veranlassen.

§ 10. (1) Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 **in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2009**, und Datenträgern sowie Gegenstände und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, dürfen diesen nicht angeboten,

Geltende Fassung

angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

1. Aggressionen und Gewalt fördern (zB Softguns oder Waffenimitate, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht), kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.

(2) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen.

(3) Wer selbstständig und regelmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder Beaufsichtigung sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind. Insbesondere Datenträger, die Computerspiele beinhalten, dürfen an junge Menschen eines bestimmten Alters gewerblich nur abgegeben werden, wenn auf Grund einer klar sichtbaren PEGI (Pan-European Game Information) Kennzeichnung ersichtlich ist, dass sie für junge Menschen dieses Alters geeignet sind. Wenn auf einem Datenträger, der ein Computerspiel beinhaltet, keine PEGI Kennzeichnung angebracht ist, ist bis 1. Jänner 2010 auch die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) Klassifizierung als Eignungsgrundlage für die Abgabe ausreichend.

Keine PEGI oder USK Kennzeichnungspflicht besteht für Computerspiele zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken, die als Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind und junge Menschen in ihrer Entwicklung nicht gefährden.

§ 11. (1) Junge Menschen dürfen nicht:

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben oder konsumieren.

Entwurf

weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

1. Aggressionen und Gewalt fördern (zB Softguns oder Waffenimitate, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht), kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.

(2) unverändert

(3) Wer selbstständig und regelmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder Beaufsichtigung sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind. Insbesondere Datenträger, die Computerspiele beinhalten, dürfen an junge Menschen eines bestimmten Alters gewerblich nur abgegeben werden, wenn auf Grund einer klar sichtbaren PEGI (Pan-European Game Information) Kennzeichnung ersichtlich ist, dass sie für junge Menschen dieses Alters geeignet sind. Wenn auf einem Datenträger, der ein Computerspiel beinhaltet, keine PEGI Kennzeichnung angebracht ist, ist bis **1. Jänner 2013** auch die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) Klassifizierung als Eignungsgrundlage für die Abgabe ausreichend.

Keine PEGI oder USK Kennzeichnungspflicht besteht für Computerspiele zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken, die als Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind und junge Menschen in ihrer Entwicklung nicht gefährden.

§ 11. (1) Junge Menschen dürfen nicht:

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben oder konsumieren.

Geltende Fassung

2. alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren.
3. sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Es sind solche Rausch- und Suchtmittel gemeint, die nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002, fallen. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

(2) An junge Menschen dürfen nicht abgegeben werden:

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen.

2. sonstige Rausch- und Suchtmittel im Sinne des Abs. 1.

§ 12. (1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 und 11 Abs. 1 Z 1 und 3 und Abs. 2 enthaltenen Gebote und Verbote und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmer oder Veranstalter, hat zusätzlich die Übermittlung des Straferkenntnisses oder der Strafverfügung an die Gewerbebehörde und die Veranstaltungsbehörde zu erfolgen, um eine Überprüfung der für die Ausübung des Gewerbes oder die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

(3) Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen oder sonstige Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) ohne Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die eine solche

Entwurf

2. alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren.
3. sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Es sind solche Rausch- und Suchtmittel gemeint, die nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 **in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2008**, fallen. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

(2) unverändert

§ 12. (1) unverändert

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmer oder Veranstalter **bzw. Unternehmerinnen oder Veranstalterinnen**, hat zusätzlich die Übermittlung des Straferkenntnisses oder der Strafverfügung an die Gewerbebehörde und die Veranstaltungsbehörde zu erfolgen, um eine Überprüfung der für die Ausübung des Gewerbes oder die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen der öffentlichen Aufsicht in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der Behörde anzuzeigen, welche

1. ein Beratungs- und Informationsgespräch über Sinn und Zweck der Jugendschutzbestimmungen beim Jugendwohlfahrtsträger anzuordnen hat oder

2. diese jungen Menschen mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen hat, sofern ein Beratungs- und Informationsgespräch seitens dieser jungen Menschen abgelehnt oder seitens des Jugendwohlfahrtsträgers als nicht zielführend erachtet wird.

Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.

(5) Der Versuch ist strafbar, ausgenommen der Versuch von jungen Menschen.

(6) Junge Menschen, die entgegen § 11 Abs. 1 Z 2 alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren, sind vom Schulleiter auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist vom Schulleiter ein Beratungs- und Informationsgespräch beim Jugendwohlfahrtsträger zu veranlassen.

(7) Der Verfall kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG erklärt werden für

1. jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2 erwerben, besitzen oder verwenden sowie für

2. Rausch- und Suchtmittel, die junge Menschen entgegen § 11 erwerben, besitzen, konsumieren oder zu sich nehmen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 14. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5) unverändert

(6) Junge Menschen, die entgegen § 11 Abs. 1 Z 2 alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren, sind vom Schulleiter **bzw. von der Schulleiterin** auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist vom Schulleiter **bzw. von der Schulleiterin** ein Beratungs- und Informationsgespräch beim Jugendwohlfahrtsträger zu veranlassen.

(7) unverändert

Schlussbestimmungen

§ 14. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1.1.2010 in Kraft.

Geltende Fassung

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. April 1985 zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1985), LGBl. für Wien Nr. 34, außer Kraft.

Entwurf

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. April 1985 zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1985), LGBl. für Wien Nr. 34, außer Kraft.